

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 01.09.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1894.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

N^o. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

Oldenburg, 1894 August 8.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, werden mit Höchster Genehmigung nachfolgende Bestimmungen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Bekanntmachung.

§. 1.

Der gegenwärtigen Bekanntmachung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende — bewegliche Dampfkessel — Schiffsdampfkessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe oder zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im §. 22 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.=G.=Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auf Dampfkessel der Staatseisenbahnverwaltung und der unter Leitung derselben stehenden Eisenbahnen keine Anwendung mit der Ausnahme, daß feststehende Dampfkesselanlagen dem Genehmigungsverfahren in Gemäßheit der §§. 7—15 unterliegen.

Prüfung und Ueberwachung der Dampfkessel durch staatliche Beamte.

§. 2.

Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt durch die Beamten der Gewerbe-Inspektion.

Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

§. 3.

Bereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Dampfkessel vornehmen lassen, kann durch das Staatsministerium, Departement des Innern, die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Dampfkessel der Mitglieder von den regelmäßigen Untersuchungen durch die Gewerbe-Inspektion (§§. 23—33) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen vom

Staatsministerium, Departement des Innern, verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jederzeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Vereine haben dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Ablauf jedes Jahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Dampfkesselbesitzer, unter Angabe der Zahl der von ihnen im Herzogthum betriebenen Dampfkessel,
2. eine Uebersicht der im Laufe des Jahres im Herzogthum ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen und ihres Ergebnisses.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Dampfkessels der Gewerbeinspektion unverzüglich Nachricht zu geben.

Endlich haben sie regelmäßige Jahresberichte an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu erstatten.

Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den regelmäßigen Untersuchungen.

§. 5.

Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Absatz 1 den Dampfkesselüberwachungs-Vereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie Privateisenbahnen, Dampfschiffsrhedereien und anderen Unternehmern, welche für eine sachgemäße Ausführung der

Prüfungen und Druckproben, sowie für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

Dieselben haben alsdann der Gewerbe-Inspektion nach Ablauf jedes Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen, unter Angabe der von ihnen im Laufe des verflossenen Jahres neu eingestellten und der außer Betrieb gesetzten Dampfkessel.

Freizügigkeit der Dampfkessel.

§. 6.

Die durch die zuständige Behörde eines anderen Bundesstaates ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigungen für bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, ferner die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Konstruktions-Prüfungen und Abnahme-Untersuchungen von Dampfkesseln, über die auf Grund der §§. 11 und 12 Absatz 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden im Herzogthum anerkannt.

Soweit es sich um eine, dem Vorstehenden nach außerhalb des Herzogthums vorgenommene regelmäßige Untersuchung handelt, ist von dem Unternehmer eine Abschrift der über die stattgehabte Untersuchung ausgestellten Bescheinigung der Gewerbe-Inspektion mitzutheilen.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§. 7.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden

Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Schiffsdampfkesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird.

§. 8.

Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte unterworfen werden sollen,
3. Schiffsdampfkessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet, sei es in Verbindung mit einem andern Schiffe, sei es auf dem Festlande, in Betrieb genommen werden sollen,
4. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte mit einer feststehenden Anlage dauernd verbunden werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Dampfkessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungs-Urkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungs-Urkunde ausgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Zuständigkeit.

§. 9.

Die in den §§. 7 und 8 vorgeschriebene Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels ist von dem betreffenden Amte und in den Städten erster Klasse von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,

2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitz des Antragstellers,
3. bei Schiffsdampfkesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz des Eigenthümers.

Form und Unterlagen des Antrags.

§. 10.

Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gewerbe-Inspektion einzureichen und es muß aus demselben der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Gesuche sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikshildes (§. 10 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Maße des Kessels, die Stärke und das Material der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Maße der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, sowie die Höhe und obere Weite des Schornsteins, endlich die Einrichtung zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel und die Zahl der Manometer zu entnehmen sind;
2. eine maßstäbliche Zeichnung des Dampfkessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Schiffsdampfkesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung außerdem auf den Schiff-

theil, in welchen der Dampfkessel eingebaut oder in welchem derselbe aufgestellt ist, zu erstrecken.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je 2 Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung grenzenden Grundstücke zu umfassen hat;

4. ein Bauplan, aus dem der Standort des Dampfkessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchkanäle, die Umfassungswände des Kesselhauses mit den Thür- und Fensteröffnungen und die Dachkonstruktion über dem Dampfkessel zu erkennen sind.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt.

Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Befertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Prüfung des Antrages durch die Gewerbe-Inspektion.

§. 11.

Die Gewerbe-Inspektion hat den nach §. 10 Absatz 2 bei ihr eingereichten Antrag auf die Zulässigkeit der Anlage nach den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890, sowie nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, die Ergänzung etwaiger Mängel in der Beschreibung und den Zeichnungen (§. 10 Absatz 2—4) zu veranlassen und den Antrag sodann, unter Anschluß eines Entwurfes der Genehmigungs-Urkunde (§. 12 Absatz 2), an das nach §. 9 Absatz 2 zuständige Amt (Stadtmagistrat) einzusenden.

Bescheid auf den Antrag durch das Amt (Stadtmagistrat).**§. 12.**

Das Amt (der Stadtmagistrat) hat den ihm von der Gewerbe=Inspektion eingesandten Antrag seinerseits zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben (§. 24 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung).

Im Falle der Versagung hat das Amt (Stadtmagistrat) diese dem Antragsteller, unter Wiederanschluß je eines Exemplars der Beschreibung und der Zeichnungen, durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen und Abschrift des letzteren der Gewerbe=Inspektion mitzutheilen, im anderen Falle hat das Amt (Stadtmagistrat) dem Antragsteller eine Genehmigungs=Urkunde nach Formular A, welcher je ein Exemplar der Beschreibung und der Zeichnungen anzuhängen ist, zuzufertigen und Abschrift der Genehmigungs=Urkunde, unter Anlegung des zweiten Exemplars der Beschreibung und der Zeichnungen, an die Gewerbe=Inspektion gelangen zu lassen.

Formular A.

Gestattung der vorläufigen Inangriffnahme einer Dampfkesselanlage.**§. 13.**

In Fällen, welche keinen Aufschub leiden, in welchen aber aus formellen Gründen die Genehmigungs=Urkunde (§. 12 Absatz 2) nicht sofort ausgestellt werden kann, kann das Amt (Stadtmagistrat) auf Antrag der Gewerbe=Inspektion die vorläufige Inangriffnahme der Dampfkesselanlage gestatten.

Beschwerdeverfahren.

§. 14.

Gegen den Bescheid des Amts (Stadtmagistrats), durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen gestattet wird (§. 12), findet in denjenigen Fällen, in welchen es sich um gewerbliche Dampfkesselanlagen handelt, der Rekurs an die Abtheilung für Gewerbesachen im Staatsministerium, Departement des Innern, statt (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung.

In allen anderen Fällen findet die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Kämter im Herzogthum Oldenburg, statt.

Erlöschen der Genehmigung.

§. 15.

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Dampfkesselbetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigung ein Jahr verstreichen läßt, ohne von derselben Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegen stehen (§. 49 Absatz 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung).

Genehmigung des Baues mehrerer beweglicher Dampfkessel durch eine Urkunde.

§. 16.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Dampfkessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungs-Urkunde hergestellten beweglichen Dampfkessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende, durch die Gewerbe-Inspektion zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungs-Urkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungs-Urkunde für den Dampfkessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Zulässigkeit der Verwendung gebrauchter Dampfkessel.

§. 17.

Gesuchen um Verwendung bereits im Betriebe gewesener Dampfkessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Dampfkessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Dampfkessel überhaupt schon betrieben worden ist und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Dampfkessel außer Betrieb zu setzen.

III. Untersuchung der Dampfkessel zum Zweck der Inbetriebsetzung.

Wasserdruckprobe.

§. 18.

Bei der Ausführung der Wasserdruckprobe, welche in Gemäßheit der §§. 11, 12 und 13 der Allgemeinen Polizei-

lichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorzunehmen und über welche ein Prüfungs-Zeugniß nach Formular B anzufertigen ist, muß der Dampfkessel ganz mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Vorrichtung (Hahn, Ventil oder Schraube) angebracht sein, durch welche die Luft aus dem Kessel entweichen kann und dem prüfenden Beamten eine Kontrolle über die vollkommene Wasserfüllung ermöglicht wird.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im §. 11 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 a. a. D. geprüft und den Vorschriften unter §. 11 Absatz 4 a. a. D. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wieder-Inbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigung erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Konstruktions-Prüfung.

§. 20.

Außer der Wasserdruckprobe ist jeder Dampfkessel einer Konstruktions-Prüfung zu unterwerfen. Die Konstruktions-Prüfung kann mit der Wasserdruckprobe vereinigt werden.

Die Ausfertigung der Bescheinigung über die Kon-
 struktions-Prüfung erfolgt nach Formular C, die Bescheini-
 gung über die mit der Wasserdruckprobe verbundene Kon-
 struktions-Prüfung nach Formular D.

Abnahme-Untersuchung.

§. 21.

Die Untersuchung, welche zum Zweck der Abnahme
 einer Dampfkesselanlage in Gemäßheit des §. 24 Absatz 3
 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Dampfkessels
 auszuführen und über welche von der Gewerbe-Inspektion
 eine Bescheinigung nach Formular E auszustellen ist, hat
 festzustellen, ob die Ausführung der Dampfkesselanlage den
 Bestimmungen der Genehmigungs-Urkunde (§. 12) entspricht.
 Sie ist bei Dampfkesseln, welche eingemauert oder umman-
 telt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vor-
 zunehmen.

Die Gewerbe-Inspektion hat die von ihr ausgestellte
 Bescheinigung über die Abnahme-Prüfung, sowie das Prü-
 fungs-Zeugniß über die Wasserdruckprobe (§. 18), bezw. die
 Bescheinigung über die Konstruktions-Prüfung und Wasser-
 druckprobe (§. 20) der Genehmigungs-Urkunde (§. 12) an-
 zuheften und sich zu diesem Zwecke die letztere Urkunde von
 dem Betriebs-Unternehmer einreichen zu lassen. Zugleich
 hat die Gewerbe-Inspektion Abschrift der Bescheinigung über
 die Abnahme-Untersuchung derjenigen Behörde zuzustellen,
 welche die Genehmigungs-Urkunde ausfertigt hat.

Bei Schiffsdampfkesseln kann diese Abnahme-Unter-
 suchung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem
 ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vor-
 genommen werden, an welchem der Dampfkessel in das
 Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen,
 als der Heimathshafen des Schiffes, und erfolgt diese Unter-

suchung nicht in dem Heimathshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Wirkungen der Abnahme-Untersuchung.

§. 22.

Auf Grund der durch die Gewerbe-Inspektion ordnungsmäßig bescheinigten (§. 21) Abnahme-Untersuchung darf der Dampfkessel — vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 3 — in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Dampfkessel, welche einer Abnahme-Untersuchung in einem anderen Bundesstaate unterzogen worden sind, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (§§. 23—33), sowie der Bestimmung im Absatz 3 — im Herzogthum ohne nochmalige Untersuchung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Schiffsdampfkessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren.

Bevor ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirke eines Amtes (Stadtmagistrates) in Betrieb genommen wird, ist dem letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll und unter Einreichung der Genehmigungsurkunde, des Prüfungs-Zeugnisses über die Wasserdruckprobe, der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung und des Revisionsbuches (§§. 12, 18, 21 und 31) Anzeige zu erstatten.

Das Amt (Stadtmagistrat) hat zu prüfen, ob gegen den Ort der Aufstellung Bedenken in sicherheits- oder feuerpolizeilicher Hinsicht vorliegen, sowie, ob der Dampfkessel mit einem vorschriftsmäßig gestempelten Fabriksschild ver-

sehen und der Stempel in dem Prüfungszeugnisse über die Wasserdruckprobe (Formular B und D) abgedruckt ist (§. 10 Absatz 2 und §. 11 Absatz 4 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen). Des Weiteren ist festzustellen, ob nach Ausweis des Revisionsbuches der Kessel alljährlich untersucht worden ist (§. 23 ff.).

Wenn die aus einem anderen Bundesstaate betriebsfertig eingeführten Dampfkessel (Absatz 2) im Herzogthum dauernd verbleiben sollen, hat das Amt (Stadtmagistrat), in dessen Bezirke der Betriebsunternehmer wohnt, zu veranlassen, daß die für den Dampfkessel ausgestellte Genehmigungs-Urkunde der Gewerbe-Inspektion zur Kenntnißnahme und Registrirung des Dampfkessels zugestellt wird. Die Gewerbe-Inspektion hat die Urkunde nach gemachtem Gebrauche zurückzugeben.

IV. Regelmäßige Ueberwachung und Untersuchung der im Betriebe befindlichen Dampfkessel.

§. 23.

Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer Untersuchung zu unterziehen.

Eine Entbindung von den regelmäßigen Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erfolgen.

§. 24.

Die regelmäßige Untersuchung bezweckt die Prüfung 1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Dampfkesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde,

2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
 3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 25.

Die regelmäßige Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Dampfkesseln alle sechs Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Dampfkesseln, sowie bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen der Gewerbe-Inspektion durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampfkesseln, welche wegen ihrer Bauart nicht genügend besichtigt werden können.

Die vorstehend gedachten Prüfungsfristen laufen vom Tage der Ausfertigung der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung an. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig.

Von zeitweiligen Einstellungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung des letzteren hat der Betriebsunternehmer der Gewerbe-Inspektion und dem Amte (Stadtmagi-

strate) Anzeige zu erstatten. Nach einer Betriebseinstellung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, nöthigenfalls mit einer Wasserdruckprobe verbundenen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den im Herzogthum vorgenommenen gleichgeachtet.

§. 26.

Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Dampfkessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Dampfkesseltheile, namentlich der Feuerplatten,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorrichtungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Dampfkessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Eingangsehen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob

der Dampfkesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der fachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 27.

Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Dampfkessels, welcher dabei soweit wie nöthig von innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb der Dampfkessel einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß die Heizröhren herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist;

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu;

auf den Zustand der Wasserleitungsröhren und der Reinigungs-Öffnungen;

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile;

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen

Dampfkessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen;

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Dampfkessels.

§. 28.

Die Wasserdruckprobe bei den regelmäßigen Untersuchungen bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Dampfkessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem andert-halbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Probe ist, soweit dies von der Gewerbe-Inspektion verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Dampfkessels zu beseitigen. Nach stattgehabter Wasserdruckprobe hat eine Prüfung der Gangbarkeit und Richtigkeit der Sicherheitsventile stattzufinden.

§. 29.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen der Gewerbe-Inspektion in kürzerer Frist, als im §. 25 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so kann nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Gewerbe-Inspektion eine wiederholte Untersuchung eintreten lassen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampfkessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Ge-

fahr zu untersagen und dem Amte (Stadtmagistrat) des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Amt (Stadtmagistrat) hat darüber zu wachen, daß der Dampfkessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Bei Dampfkesseln, welche zu einer staatlichen Anstalt gehören, tritt die nächst vorgesetzte Behörde an die Stelle des Amtes (Stadtmagistrats).

§. 30.

Für die Vornahme der äußeren Untersuchung feststehender Dampfkessel setzt die Gewerbe-Inspektion den Termin fest; einer vorgängigen Benachrichtigung des Betriebsunternehmers von dem in Aussicht genommenen Termin bedarf es nicht. Die Vornahme der äußeren Untersuchung von beweglichen und von Schiffsdampfkesseln hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig bei der Gewerbe-Inspektion zu beantragen und sich mit derselben darüber zu verständigen, wann und an welchem Orte die Untersuchung stattfinden soll.

In gleicher Weise hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter die Vornahme der inneren Untersuchung, sowie der Wasserdruckprobe und zwar sowohl in Bezug auf die feststehenden, als auch in Bezug auf die beweglichen und Schiffsdampfkessel rechtzeitig bei der Gewerbe-Inspektion zu beantragen und sich mit derselben über den Zeitpunkt bezw. den Ort der Vornahme zu verständigen.

Wird in den vorstehend gedachten Fällen eine Verständigung innerhalb vierzehn Tagen nicht erzielt, so hat die Gewerbe-Inspektion den Tag zur Vornahme der Untersuchung einseitig anzusetzen; von dem festgesetzten Termin ist der Betriebsunternehmer mindestens vierzehn Tage vorher zu benachrichtigen.

Für die Vornahme einer inneren Untersuchung oder

einer Wasserdruckprobe ist der Dampfkessel in zweckentsprechender Weise bereit zu halten. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Betriebsunternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Falls ein Betriebsunternehmer der Aufforderung der Gewerbe=Inspektion, den Dampfkessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, oder falls sich ein Dampfkessel beim Eintreffen des Beamten der Gewerbe=Inspektion nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befindet, kann die Gewerbe=Inspektion die Untersuchung auf einen andern Tag verlegen, und es hat der Betriebsunternehmer alsdann die doppelte Gebühr zu entrichten. Wenn auch in dem neuen Termin den gestellten Anforderungen nicht entsprochen ist, kann auf Antrag der Gewerbe=Inspektion der Betrieb des Dampfkessels bis auf Weiteres polizeilich untersagt werden.

Revisionsbuch.

§. 31.

Der Befund der Untersuchungen ist in ein Revisionsbuch einzutragen, welches die Gewerbe=Inspektion für jeden neu genehmigten Dampfkessel auszufertigen hat. Das Titelblatt des Revisionsbuches ist nach dem Formular F herzustellen.

Formular F.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, welche in einem andern Bundesstaate ausgefertigt sind, werden im Herzogthum zur weiteren Benutzung zugelassen, wenn das Titelblatt dem Formular F entspricht.

Die sämmtlichen für den Dampfkessel ausgefertigten Urkunden und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Dampfkessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 32.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefun-

denen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann die Gewerbe-Inspektion, unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung, die Unterstützung des Amtes (Stadtmagistrats) des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der §. 29 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 33.

Bis zum 1. März jeden Jahres hat die Gewerbe-Inspektion dem Staatsministerium, Departement des Innern, eine Nachweisung der von ihr im verflossenen Jahre untersuchten Dampfkessel, welche den Ort, an welchem der Dampfkessel sich befindet, den Namen des Dampfkesselbesizers, die Bestimmung des Dampfkessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund des Dampfkessels ersehen läßt, einzureichen.

V. Gebühren.

§. 34.

Die für die vorgenommenen Untersuchungen von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Gebühren sollen bis weiter betragen:

I. Für die Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel:

	Heizfläche des Dampfkessels in □ Meter			
	unter 5	von 5—10	von 10—20	über 20
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
für eine Wasserdruckprobe, eine Konstruktions-Prüfung oder eine Abnahme-Untersuchung:				
1. für einen Dampfkessel	10	15	15	15
2. für jeden weiteren, zu derselben Betriebsanlage gehörenden Dampfkessel	10	10	10	10

II. Für die regelmäßigen Untersuchungen:

Heizfläche des Dampfkessels in □Meter				
unter 5 M.	von 5—10 M.	von 10—20 M.	über 20 M.	
für eine innere Untersuchung, eine äußere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe:				
1. bei feststehenden Dampfkesseln	5	15	20	20
2. bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln	5	10	12	15

Für die Ausfertigung eines Revisionsbuches ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

Unter Heizfläche ist die einerseits von den Feuergasen, andererseits vom Wasser im Dampfkessel berührte Wandung zu verstehen.

§. 35.

Gehören mehrere Dampfkessel zu einer Betriebsanlage, so ist bei den regelmäßigen Untersuchungen nur für die Untersuchung eines Dampfkessels der volle Satz, für die jedes ferneren Dampfkessels nur die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung an einem Tage erfolgt. Der volle Satz ist in diesen Fällen für den größten der zur Untersuchung gelangenden Dampfkessel zu berechnen.

§. 36.

Wird bei der Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel die Konstruktions-Prüfung mit der Wasserdruckprobe verbunden, so ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; in gleicher Weise ist die Gebühr nur einmal zu berechnen, wenn mit den beiden vorstehend gedachten Prüfungen ausnahmsweise die Abnahme-Untersuchung ver-

bunden wird, sofern die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

Wird bei den regelmäßigen Untersuchungen mit der inneren Untersuchung die äußere Untersuchung oder die Wasserdruckprobe, oder werden beide letzteren mit der inneren Untersuchung verbunden, so ist die Gebühr nur einmal zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

§. 37.

Neben den Gebühren haben die Unternehmer Tagegelde und Reisekosten für den untersuchenden Beamten der Gewerbe-Inspektion nur dann zu entrichten, wenn auf Antrag derselben die Untersuchung außerhalb des Herzogthums stattfindet. Die näheren Bestimmungen dieserhalb erfolgen durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 38.

Die nach §. 34 für die Untersuchungen und die Ausfertigung eines Revisionsbuches zu entrichtenden Gebühren, sowie die nach §. 37 zu zahlenden Tagegelde und Transportkosten fließen in die Landeskasse.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

§. 39.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren,

vom 19. Juli 1879, betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebesselter Dampfkessel, und

Die Unterzeichnete bezeugt, dass die vorstehende Urkunde in der That von dem unterzeichneten Beamten ausgestellt und unterschrieben ist.

U r k u n d e

über die

Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de.....

die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D..... Kessel mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: =====

Name des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: =====

Jahr der Anfertigung: =====

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: =====



Besondere Bedingungen:

1. Die Inbetriebnahme des Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.
- 2.

Oldenburg, den 1891

Inspektor

Genehmigung zur Aufhebung
Departement der Industrie

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der
allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Aufhebung
von Dampfmaschinen vom 2. August 1890 wird be-

die Genehmigung zur Aufhebung

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeich-
nung und Beschreibung unter den unterstehenden besonderen
Bedingungen erteilt.

Der Kessel mit einem Fassungsver-
mögen, welches folgende Angaben enthält:
höchste zulässige Dampfspannung:

Name des Fabrikanten:

fabrikante Fabriknummer:

Jahr der Aufhebung:

im weiteren Maßstab des höchsten zulässigen Dampf-

spannung:

(Unterschrift.)



3. 111111

Form. B.**Prüfungs-Zeugniß**

über die
Wasserdruck-Probe eines Dampfessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von At-
 mosphären Ueberdruck bestimmte, von

..... zu im Jahre

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer
 bezeichnete Dampfessel ist nach §§. 11—13 der allgemeinen
 polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampf-
 esseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von
 Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute
 geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit
 befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. D.) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel be-
 festigt ist (§. 10 a. a. D.) sind mit dem Stempel
 versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material,
 seine Zusammensetzung und Verhältnisse ergeben sich aus
 Nachstehendem.

Besondere Bedingungen

Form. C.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme angestellten Feldprüfung (S. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

2.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

..... zu im Jahre angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammensetzung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Bescheinigung

über die
**Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines
 Dampfkessels.**

Der für eine höchste Dampfspannung von At-
 mosphären Ueberdruck bestimmte, von

zu im Jahre
 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer
 bezeichnete Dampfkessel ist heute
 von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Ma-
 terial und Ausführung in allen Theilen genau untersucht
 und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Be-
 stimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von
 Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck
 von Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß
 gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit be-
 friedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen poli-
 zeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel be-
 festigt ist (§. 10 a. a. D.), sind mit dem Stempel
 versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material,
 seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus
 Nachstehendem:

Bescheinigung

über die

Abnahme-Untersuchung eines Dampfkessels

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

im Jahre 18..... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Absf. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am zu für Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich cm unter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in

4. Zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel befinden sich an demselben:

5. Der Kessel hat $\equiv \equiv \equiv$ Sicherheits-Ventil....., d.....en Belastung einer Dampfspannung von $\equiv \equiv \equiv$ Atmosphären Ueberdruck entspr.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung des Sicherheits-Ventil..... sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit Federmanometer..... versehen, an welche..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Abbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

.....

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

.....

.....

Revisionsbuch

für

einen Dampfkeßel.

Der Dampfkeßel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikchild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung:
Atmosphären Ueberdruck.
2. Name..... de..... Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Aufertigung:
- (Für Schiffskeßel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: cm.

Die Platte, mit denen das Fabrikchild befestigt ist, tragen den Stempel de.....

(Unterschrift)

Die Speise-Vorrichtungen bestehen in

.....
